

Thüringer Finanzministerium · PSF 900461 · D-99107 Erfurt

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister	
PE-Nr. 334	28. März 2011 weiter an 20

*Eingangsbescheid am
29.03. versandt
2.*

Stadt Eisenach
Herrn Oberbürgermeister Doht
Markt 2
99804 Eisenach

*- Kopie f. m. Kon
- Kopie
- Kopie f. 20*

Nachrichtlich:
Thüringer Landesverwaltungsamt

E-Mail, Fax
Y.Troebner@tfr.thueringen.de
→ 20.1

*ex. Si.
04.04.11*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 07.12.2010

Unser Zeichen
H 1218-B-1720-613 04-
ESA-307.3

Telefon, Name
(0361) 37-96436
Frau Tröbner

Datum
24. März 2011
07.04.11

Gewährung einer Bedarfszuweisung an die Stadt Eisenach aus Mitteln des Landesausgleichsstocks zur Durchführung der Investitionsmaßnahme „Sanierung Lackfabrik“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Doht,

aufgrund des o.g. Antrags der Stadt Eisenach erlässt das Thüringer Finanzministerium auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 bis 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl S 259), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl S. 538) folgenden Bescheid:

1. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 156.992 EUR gewährt.
2. Die Bedarfszuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils bei der Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Sanierung des Geländes der ehemaligen Lackfabrik im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme „Industrial Hörsehl“.
3. Die Bewilligung der Bedarfszuweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Eine Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren. Außerdem wird die Stadt ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.
4. Die Zuweisung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

- I. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2010 beantragte die Stadt Eisenach eine Bedarfzuweisung zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils für die Sanierung des Geländes der ehemaligen Lackfabrik. Auf dem Gelände sind Altlastsanierungsmaßnahmen aufgrund von Kontaminationen in Boden und Grundwasser erforderlich. Anschließend soll die Herrichtung der Flächen für die gewerbliche Folgenutzung erfolgen.

Der vorgelegte Sanierungsplan wurde nach § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26. Januar 2010 für verbindlich erklärt. Gemäß den im Sanierungsplan enthaltenen Festlegungen sollte der Baubeginn bis spätestens Ende Januar 2011 erfolgen.

Die Stadt Eisenach befindet sich wegen struktureller Probleme und stark gesunkener Gewerbesteuererinnahmen in einer schwierigen Haushaltslage und wird im Jahr 2011 nicht in der Lage sein, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Sie unterliegt somit im gesamten Jahr 2011 den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.
- II. Nach § 27 Abs. 1 ThürFAG können Gemeinden und Landkreise aus dem Landesausgleichsstock Zuweisungen in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt werden. Die Mittel sind nach § 27 Abs. 2 ThürFAG dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage oder den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Aufgrund der prekären Haushaltslage der Stadt Eisenach wird diese im Jahr 2011 erneut nicht in der Lage sein, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt zu beschließen. Sie unterliegt somit den Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürFAG Kommunalordnung. Danach darf die Stadt Ausgaben nur leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2010 sowie E-Mail vom 22. Februar 2011 bestätigt, dass die Durchführung der Sanierung im Hinblick auf die Gefährdung der Allgemeinheit sowie die Verpflichtungserklärung vom 26. Januar 2010 erforderlich ist und die Stadt Eisenach nicht in der Lage ist, die notwendigen Eigenmittel aufzubringen.

Aufgrund der aus der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans resultierenden rechtlichen Verpflichtung sowie unter Berücksichtigung der durch die Kontamination des Geländes für die Allgemeinheit ausgehenden Gefährdung befindet sich die Stadt Eisenach in einer außergewöhnlichen Lage im Sinne des § 27 Abs. 2 ThürFAG.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

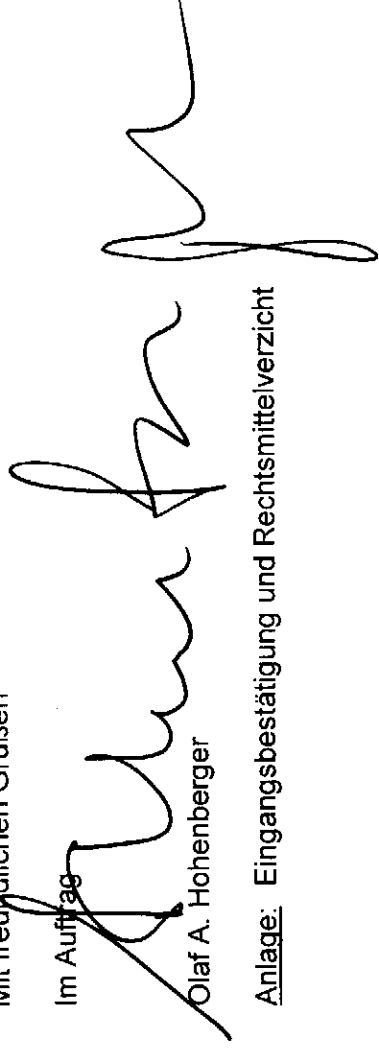
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Olaf A. Hohenberger

Anlage: Eingangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht